

üblich war, würde sich leicht nachweisen lassen. Sehen wir aber davon ab, so umfasste das Mensalgut alles Gut, bei welchem von einer Neubestellung von Lehen überhaupt noch die Rede sein konnte, da das übrige bereits zu Mannlehen oder Dienstlehen verwandt, oder dem Capitel oder sonstigen kirchlichen Instituten dauernd zugewiesen war.

Es begründet demnach wohl keinen wesentlichen Unterschied, wenn in andern Zeugnissen für Belehnungen schlechtweg die Zustimmung des Königs verlangt wird. Zu Gunsten des Bischofs von Brixen wird 1225 geurtheilt, *quod universas obligationes pignorum, concessionones feudorum, seu quascunque alienationes bonorum episcopatus Brixinensis specialiter absque nostro et imperii ac etiam capituli sui consensu et assensu factas licite possit et debeat revocare*; und 1234 erfolgt ein Rechtsspruch, *ut nullus episcoporum Theutonie de hñis, que spectant ad regalia et ab imperio tenet, aliquem infeodare possit preter assensum nostrum* (Mon. Germ. 4, 254. 305). Dem Bischofe von Trient wird 1236 vom Kaiser schlechtweg verboten, irgend etwas *de bonis sui episcopatus* zu Lehen zu geben, zu verpfänden oder sonst zu veräussern; widrigenfalls soll es ungültig sein (Huillard H. D. 4, 900). Dass der König Belehnungen, die ohne seine Zustimmung geschehen sind, für nichtig erklärt, findet sich nicht selten (z. B. Böhmer Acta 177. 190. 218). Doch ist dabei zweifellos immer nur an neue Lehen zu denken. Betont wird das, wenn nach Rechtsspruch von 1234 dem Bischofe von Worms gestattet wird, wieder an sich zu nehmen *omnia feoda illa, que ex novo a predecessoribus suis L. et H. sunt concessa* (Huillard 4, 694).

36. Die Vertauschung von Kirchengut ist nur eine besondere Art der im allgemeinen untersagten Veräusserungen. Dass die Zustimmung des Königs bei Vertauschung von Kirchengut nöthig ist, kann daher an und für sich in keiner Weise befremden. Wohl aber im Hinblicke auf die Schenkungsurkunden, in welchen da, wo über den blossen Besitz hinausgehende Befugnisse überhaupt erwähnt werden, fast regelmässig dem Bischofe das Recht, das Gut zu vertauschen, zugestanden wird. Hat er dazu dennoch im Einzelfalle die Bewilligung des Königs nöthig, so spricht das besonders deutlich dafür, dass wir uns zur Beurtheilung ihrer Tragweite nicht ausschliesslich an